

## Standeskommissionsbeschluss über die Jagdprüfung

vom 9. September 1997<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 44 der Verordnung zum Jagdgesetz vom  
13. Juni 1989 (JaV),<sup>2</sup>

beschliesst:

### I. Teil Organisation

#### Art. 1<sup>3</sup>

Ein Jagdpatent kann nur an Bewerber\* erteilt werden, die sich über eine bestandene Jagdprüfung des Kantons Appenzell I. Rh. ausweisen können (Art. 8 JaV). Grundsatz

#### Art. 2

<sup>1</sup>Aktive Prüfungsexperten und Ausbildner können nicht Mitglieder der Prüfungskommission sein. Prüfungskommission Prüfungsexperten

<sup>2</sup>Aktive Ausbildner können nicht Prüfungsexperten sein.

<sup>3</sup>Der Prüfungsexperte muss eine anerkannte Jagdprüfung absolviert haben und sich als aktiver Jäger ausweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdprüfungskommission.

#### Art. 3<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Der Jagdprüfungskommission obliegt: Aufgaben

- a) die Vorbereitung der Durchführung der alle drei Jahre stattfindenden Jagdprüfung;
- b) die Wahl der Prüfungsexperten;
- c) die Ausstellung des Fähigkeitsausweises;
- d) die Anordnung von Nachprüfungen und Teilprüfungen;

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 16. August 2004, 13. Mai 2008 und 16. September 2014.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>4</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. August 2004. Eingefügt (Abs. 1 lit. h) durch StKB vom 13. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. Juni 2008).

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- e) die Beaufsichtigung der Prüfungen;
- f) die Aufsicht über die Jungjägerausbildung;
- g) die Prüfung des Ausbildungsprogrammes;
- h) die Zulassung zur Jagdprüfung.

<sup>2</sup>Dem kantonalen Patentjägerverein obliegt:

- a) die Ausbildung der Jungjäger;
- b) die Kontrolle der obligatorischen Hegestunden anhand eines Testatheftes.

Art. 4<sup>1</sup>

Anmeldung

<sup>1</sup>Die Anmeldung zur Jagdeignungsprüfung hat zu Beginn des dreijährigen Jagdlehrganges zu erfolgen.

<sup>2</sup>Die Anmeldefrist wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 5<sup>2</sup>

Zulassung

<sup>1</sup>Zur Prüfung wird ein Kandidat zugelassen, wenn er Schweizerbürger oder niedergelassener Ausländer ist.

<sup>2</sup>Der Kandidat muss 150 Hegestunden obligatorisch geleistet haben. Als Hegestunden gelten:

- a) Hegeeinsätze;
- b) die praktische Ausbildung;
- c) Mithilfe bei Wildzählungen, Jagdschiessen und Wildfütterung.

<sup>3</sup>Der Hegeobmann entscheidet im Rahmen der Vorgaben gemäss Anhang über die Art der Einsätze.

**II. Teil Prüfung**

Art. 6

Prüfung

<sup>1</sup>Die Jagdprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

<sup>2</sup>Der praktische Teil besteht aus:

- a) der Waffenhandhabung;
- b) der Schiessprüfung mit Kugel und Schrot;
- c) dem Distanzenschätzen.

<sup>3</sup>Der theoretische Teil besteht in der mündlichen und schriftlichen Befragung in folgenden Prüfungsfächern:

- a) Jagdrecht;
- b) Jagdkunde;

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Neue Fassung durch StKB vom 13. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. Juni 2008).

- c) Wildkunde;
- d) Jagdhunde;
- e) Waffen und Munition;
- f) Ökologische Zusammenhänge.

<sup>4</sup>Die Beschreibung der Prüfungsfächer und die Bewertungskriterien sind im Anhang zu diesem Beschluss festgehalten.

<sup>5</sup>Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Experten anwesend sein.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Im praktischen Prüfungsteil werden die Fächer mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet. Beurteilung

<sup>2</sup>Die Bewertung im theoretischen Prüfungsteil erfolgt mit ungenügend und genügend.

<sup>3</sup>Wer die praktischen Fächer erfüllt und in allen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen genügend erreicht, erhält den Fähigkeitsausweis.

#### Art. 8<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die praktische Prüfung erfolgt vor der theoretischen Prüfung. Zur theoretischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die praktische Prüfung bestanden hat. Wiederholen von Prüfungen

<sup>2</sup>Im praktischen Prüfungsteil können die Schiessprüfungen und das Distanzschätzen im gleichen Jahr einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup>Wer das Prüfungsfach Waffenhandhabung nicht erfüllt, kann die ganze Prüfung erst nach drei Jahren wiederholen.

<sup>4</sup>Wer in höchstens zwei mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen die Bewertung ungenügend hat, kann diese noch vor Jagdbeginn einmal wiederholen. Wer in mehr als zwei Teilprüfungen ungenügend ist, kann die ganze Prüfung erst nach drei Jahren wiederholen.

<sup>5</sup>Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, kann die Prüfung erst nach drei Jahren wiederholt werden, wobei dann die gesamte Prüfung abzulegen ist.

#### Art. 9

Macht sich ein Kandidat bei der Prüfung eines ungebührlichen oder unredlichen Verhaltens schuldig, insbesondere durch Benützung unerlaubter Hilfsmittel, so entscheidet die Prüfungskommission über den Ausschluss. In diesem Falle werden keine Gebühren zurückerstattet. Ausschlussgründe

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 3, 4 und 5) durch StKB vom 16. August 2004.

Art. 10

Prüfungsergebnis

<sup>1</sup>Das Resultat der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup>Wer die Prüfung besteht, erhält einen Fähigkeitsausweis.

Art. 11<sup>1</sup>

Gebühren

<sup>1</sup>Für die Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 200.— bis Fr. 1000.—, für eine Teilprüfung Fr. 200.— bis Fr. 500.— zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Landesbuchhaltung einzuzahlen.

<sup>3</sup>Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen oder kann er aus entschuldbaren Gründen zur Prüfung nicht antreten, so kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Art. 12<sup>2</sup>

Art. 13<sup>3</sup>

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

## Anhang zum Jagdprüfungsreglement<sup>1</sup>

### 1. Theoretischer Teil

Über Jagdrecht wird nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, Reglementen und Vorschriften über die Jagd und den Tierschutz in folgenden Gebieten geprüft: Jagdsystem (Patentjagd), jagdbares und geschütztes Wild, Jagdausweis, Jagdzeit, Jagdvergehen, Rechte und Pflichten der Jäger, Jagdschutz, Schutz des Grundbesitzes, Tier- und Naturschutz.	Jagdrecht
Über Jagdkunde wird geprüft: Jagdarten, Jagdausübung, Verhalten vor und nach dem Schuss, Wildfolge, Wildverwertung, Wildhege (Fütterung, Äsungspflanzen, Lecksteine), Wildschäden und deren Verhütung, jagdliches Brauchtum, weidmännisches Aufbrechen.	Jagdkunde
Über Wildkunde wird geprüft: Wildarten, Lebensweise, Fortpflanzungszeiten, Erkennungsmerkmale des Wildes sowie Körperbau und Altersmerkmale, Gebissbildung, Fährten und Spurenkunde, Wildkrankheiten, Tierseuchen, Fleischschau usw.	Wildkunde
Über Haltung und Führung der Jagdhunde wird geprüft: Gebräuchliche Jagdhunderassen, Haltung und Verwendung der Hunde, Nachsuche mit dem Schweisshund, Hundekrankheiten.	Jagdhunde
Waffenarten, erlaubte und verbotene Jagdwaffen und Fanggeräte, Munition, Optik, Schiesskunde, Sicherheitsvorschriften.	Waffen, Munition
Erhaltung des Lebensraumes, Wechselbeziehungen zwischen Wild und Lebensraum, Wildschadenverhütung, Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd.	Ökologische Zusammenhänge

### 2. Praktischer Teil

Geprüft werden Kenntnisse über die **Waffenhandhabung**, nämlich:

- a) an der Prüfung verwendete und im Kanton zugelassene Jagd- und Fangschusswaffen;
- b) praktische Handhabung der Büchse, der Schrotflinte und der Fangschusswaffe einschliesslich Fangschussabgaben;
- c) Anschlagsarten;
- d) Bewegungen mit der Waffe im Freien;
- e) mit der Waffe ersteigen und überwinden von Hindernissen im Gelände;
- f) Sicherheitsfragen.

<sup>1</sup> Eingefügt (Ziff. 3) durch StKB vom 13. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. Juni 2008). Abgeändert (Ziff. 2) durch StKB vom 16. September 2014.

Wer die Prüfung zur Waffenhandhabung bestanden hat, wird zu den **Schiessprüfungen** zugelassen.

Das Kugelprogramm umfasst:

- a) zwei Schüsse auf Rehscheibe mit einem Trefferfeld von rund 240 cm<sup>2</sup> in 100 m Entfernung, Stellung stehend angestrichen.  
Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 120 Sekunden zur Verfügung.
- b) zwei Schüsse auf Rehscheibe mit einem Trefferfeld von rund 240 cm<sup>2</sup> in 100 m Entfernung, Schussabgabe sitzend angestrichen.  
Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 20 Sekunden zur Verfügung.
- c) zwei Schüsse auf Gamsscheibe mit einem Trefferfeld von rund 340 cm<sup>2</sup> in 150 m bis 175 m Entfernung, Stellung frei, jagdpraktische Auflage gestattet.  
Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 60 Sekunden zur Verfügung.

Die Trefferaufnahmen erfolgen erst nach Abgabe des zweiten Schusses.

Das Programm ist mit 5 Treffern bestanden. Für verspätet abgegebene Schüsse wird je ein Treffer abgezogen.

Das Schrotprogramm umfasst zehn Durchgänge des laufenden Hasen unter folgenden Bedingungen:

- a) die Schrotpatronen mit Schrot 3.5 mm Korngrösse sind auf dem Stand zu beziehen;
- b) bei mehrläufigen Waffen darf nur ein Lauf geladen werden;
- c) der Hase ist vom Schützen abzurufen;
- d) der Hase erscheint auf der Laufbahn von 6 m in 30 bis 35 m Entfernung während zwei bis drei Sekunden;
- e) die Waffe darf erst nach Abrufen des Hasen in Anschlag genommen werden.

Das Programm ist mit sieben Treffern bestanden.

Als Treffer werden 6 Schrot im Trefferfeld von 24 x 19 cm gewertet. Nichtabgegebene Schüsse gelten als Fehlschüsse.

Bei den Schiessprogrammen dürfen nur Jagdwaffen und Kugelpatronen verwendet werden, die nach den Jagdvorschriften erlaubt sind.

Nicht erlaubt sind:

- a) Match-Waffen;
- b) Probeschüsse;
- c) Hilfsmittel wie Polsterungen, Schiessjacken, Schiessbrillen, Schiessmützen und -bänder oder spezielle Schiesshandschuhe;
- d) Unterbrechungen der Schiessprogramme durch den Kandidaten.

**Distanzenschätzen<sup>1</sup>**

- Es werden geprüft:
- 6 Distanzen zwischen 20 und 250 Metern
  - Zeit: 15 Min.
  - Bewertung:
    - Abweichungen bis 10% = Note 6
    - bis 15% = Note 5
    - bis 20% = Note 4
    - bis 25% = Note 3
    - bis 30% = Note 2
    - über 30% = Note 1

Die 6 Noten werden zusammengezählt und das arithmetische Mittel gebildet. Bestanden ist die Teilprüfung Distanzenschätzen, wenn die erreichte Durchschnittsnote 4 oder mehr beträgt.

**3. Beschreibung und Anrechnung der Hegestunden**

## a) Hegeeinsätze

Hegeeinsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Hegeeinsätze gemäss Aufgebot Hegeobmann</li> </ul>	55 Std.
--------------	--	---------

- Die Aufgebote zu den verschiedenen Hegeeinsätzen erfolgen schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Einsatz.
- Zur Erfüllung der diversen Hegeeinsätze von 55 Hegestunden ist ein Angebot von 75 Hegestunden bereit zu stellen.
- Bei entschuldigtem und mit Arzteugnis belegtem krankheits- oder unfallbedingtem Fernbleiben ist eine Ersatzmöglichkeit durch den Hegeobmann anzubieten.

## b) Die praktische Ausbildung

Jagdhunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachsuche</li> <li>• Schweisshundeübung</li> <li>• Praktische Ausbildung</li> </ul>	10 Std.
Jagdkunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhalten vor und nach dem Schuss</li> <li>• Weidmännisches Aufbrechen</li> <li>• Wildfolge</li> <li>• Wildschäden und Verhütung</li> <li>• Wildverwertung</li> </ul>	10 Std.

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

Wildkunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprechen</li> <li>• Fährten und Spuren</li> <li>• Grenzbezeichnungen</li> </ul>	6 Std.
Waffen und Munition	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktische Handhabung und Umgang</li> <li>• Sicherheit</li> <li>• Schiessdemonstration</li> </ul>	9 Std.
Ökologische Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Äsungspflanzen</li> </ul>	6 Std.

- Die zuständigen Ausbildner legen zusammen mit den Jungjägern die Termine der praktischen Fachausbildung fest. Ersatzangebote sind nicht vorgesehen.
  - Bei entschuldigtem und mit Arztzeugnis belegtem krankheits- oder unfallbedingtem Fernbleiben ist eine Ersatzmöglichkeit durch den Hegeobmann anzubieten.
- c) Mithilfe Wildzählungen, Jagdschiessen und Wildfütterung

Wildzählungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei Wildzählungen</li> </ul>	pro Jahr 5 Std. gemäss Aufgebot und Kontrolle Hegeobmann, insgesamt 15 Std.
Jagdschiessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhalt Jagdschiessstand</li> <li>• Mithilfe Jagdschiessen</li> </ul>	pro Jahr 4 Std. gemäss Aufgebot und Kontrolle Hegeobmann, insgesamt 12 Std.
Wildfütterung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestücken Futterkrippe</li> <li>• Anbringen Salzsteine</li> <li>• Futterstelle reinigen</li> </ul>	pro Jahr 9 Std. gemäss Kontrolle Hegeobmann, insgesamt 27 Std.

- Der Hegeobmann kann bei ungenügender Betreuung oder nicht sachgemässer Bestückung der Futterstelle nach Absprache mit dem Wildhüter die Anrechnung der Hegestunden reduzieren.
- Wer dem kurzfristigen Aufgebot zur Wildzählung nicht folgen kann, hat die Möglichkeit, diese Hegestunden beim Jagdschiessen oder - wenn möglich - bei den diversen Hegeeinsätzen zu erfüllen.
- Bei entschuldigtem und mit Arztzeugnis belegtem krankheits- oder unfallbedingtem Fernbleiben ist eine Ersatzmöglichkeit durch den Hegeobmann anzubieten.